



Vorsitz in der Regio-MAV

...was ist zu tun ? ...wer ist nach der Wahl zu informieren ?

Liebe Kolleginnen und Kollegen.

Zunächst danken wir Euch und eurer Stellvertretung ganz herzlich für die Bereitschaft, in eurer Regio-MAV das Sprecheramt zu übernehmen.

Die mit dem Amt verbundenen Aufgaben sind in § 4 der Ausführungsverordnung (AVO- MVG) geregelt.* Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben besteht ein Freistellungsanspruch gemäß § 19 MVG- EKD. Dabei geht es um eure Regionalversammlungen, die Vertretung eurer Regio-MAV im Kirchenkreis, der Kreissynode, sowie den gemeinsamen Sitzungen mit dem Gesamtausschuss und um die Entsendung in die Wahlversammlung für den Gesamtausschuss der EKIR. Da kommen schon einige Termine im Jahr zusammen.

Das Sprecheramt bringt aber nicht nur Pflichten mit sich. Ihr werdet schon sehr bald den Vorteil erkennen, in einem überregionalen Netzwerk erfahrener MAV-Vertretungen eingebunden zu sein. Die Kolleginnen und Kollegen im GesA wünschen Euch, dass ihr in eurem neuen Amt Freude an der Zusammenarbeit mit dem GesA und dem Austausch mit den anderen Regio-MAVen findet.

Michael Rolle
Gesamtausschuss der EKIR und DWR
Vorsitzender

** Den Text von § 4 der AVO findet ihr unten angehängt.*

...wer ist nach der Wahl zu informieren ?

Zu informieren ist **die Superintendentin oder der Superintendent** der Kirchenkreise, die von Eurer Regio-MAV vertreten werden. So wie in eurer Dienststelle/Einrichtung das Gegenüber der MAV die Dienststellenleitung ist, so sind im Kirchenkreis die Superintendenden das Gegenüber der Regio-MAV.

Selbstverständlich ist auch **eure Dienststellenleitung** zu informieren,-
denn für die mit dem Amt verbundenen Termine besteht ein Freistellungsanspruch nach § 19 MVG.
Die Kosten der Regionalversammlungen haben die jeweiligen Kirchenkreise/Supturen zu übernehmen.



Der **Gesamtausschuss** (GesA)

ist ebenfalls zu informieren,- ganz einfach per eMail unter gesa@ekir.de

Die Regio-Sprecherinnen treffen sich zweimal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gesamtausschuss. Die Reisekosten dazu werden eurer Dienststelle über den GesA erstattet. Die Einladungen zu Sitzungen und anderen Veranstaltungen mit dem GesA, sowie Infos für eure Regio-MAV werden per eMail versandt. Dazu benötigen wir von Euch und eurer Stellvertretung die folgenden Angaben : **Name/Vorname - Dienststelle - Telefon - eMail**

Zur Erstattung der Reisekosten an eure Dienststelle ordentlich abwickeln zu können, benötigen wir zusätzlich die **Anschrift und die Bankverbindung eurer Dienststelle**

RECHTSVERORDNUNG ZUR NEUFASSUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR BILDUNG DES GESAMTAUSSCHUSSES DER MITARBEITERVERTRETUNGEN (AVO-MVG)

.....Auszug zur Regio-MAV.....

§ 4 Regionale Mitarbeitervertreterversammlungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu regelmäßigen regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Organisation der Fortbildung und sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Über den räumlichen Bereich verständigen sich die Mitarbeitervertretungen, sie informieren die Superintendentinnen und Superintendenden sowie die Dienststellenleitungen der rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen. Er umfasst in der Regel mindestens den Bereich eines Kirchenkreises, möglichst den Bereich mehrerer Kirchenkreise. Maßgebend für die räumliche Zuordnung ist der jeweilige Sitz der Dienststellenleitung, im Falle des § 3 Absatz 2 MVG-EKD der Sitz des Dienststellenteiles.

(2) Die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen wählen für die Dauer der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 MVG-EKD eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Die Wahl soll in der Weise erfolgen, dass die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertretung von je einer Mitarbeitenden oder einem Mitarbeitenden der verfassten Kirche und der Diakonie besetzt wird. Die Sprecherin oder der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein, ist für die Organisation nach Absatz 1 verantwortlich und leitet die Zusammenkünfte.

(3) Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung wählt die in die Wahlversammlung für den Gesamtausschuss (§ 6 Absatz 3 AG.MVG-EKD) zu entsendenden Mitglieder. Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung entsendet so viele Mitglieder wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen treten bis zu zwei Mal jährlich mit dem Gesamtausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

(5) Den Mitgliedern von Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 Satz 1 ist für die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen die notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren. Den Sprecherinnen und Sprechern nach Absatz 2 ist für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben die notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren.

(6) Regionale Mitarbeitervertreterversammlung und Superintendentin oder Superintendent und die Geschäftsführung des regionalen Diakonischen Werkes kommen einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft zusammen.

(7) Sofern keine Regionale Mitarbeitervertreterversammlung besteht, beruft der jeweils zuständige Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit dem Gesamtausschuss unverzüglich eine Versammlung der regionalen Mitarbeitervertretungen zur Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung ein. Kommt die Bildung einer Versammlung nicht zu Stande, ist nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Versammlung einzuberufen.

(8) Zu den Tagungen der Kreissynode wird die Sprecherin oder der Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung in der Regel als Gast eingeladen, wenn sie oder er nicht Mitglied der Kreissynode ist.